

# **Erhaltungssatzung Altstadt Treuenbrietzen**

## **Inhaltsverzeichnis**

[§1 Geltungsbereich](#)

[§2 Erhaltungsgründe, Genehmigungsbestände](#)

[§3 Zuständigkeit, verfahren](#)

[§4 Ausnahmen](#)

[§5 Ordnungswidrigkeiten](#)

[§6 Inkrafttreten](#)

## **Erhaltungssatzung Altstadt Treuenbrietzen**

Gemäß

- §5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) (GBI. 1, Nr. 22, S.398),

- § und 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 des Baugesetzbuches (BGBI. 1, S. 2553), geändert durch Anlage 1, Kapitel XIV, Abschnitt II, Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. 08. '1990 in Verbindung mit

Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 09. 1990 (BGBI. II 1990, S. 885, 1 122), zuletzt geändert durch das

Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBI. 1, S. 466)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen in Ihrer Sitzung am 02.05.1994 mit der Beschlussnummer 48/04/94 folgende Satzung erlassen:

### **§1**

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der "Historischen Altstadt Treuenbrietzen" einschließlich der Landschaftsräume im Verlauf der mittelalterlichen Stadtbefestigung (Grabenverlauf und Wallanlage) sowie des ehemaligen östlichen Burgbereiches.

Das Gebiet wird begrenzt durch:

Feldseitiger (nördlicher) Weg parallel zur Bismarkstraße bis zum Abzweig des Verbindungsweges zum Kahnegraben, den Verbindungsweg zwischen Bismarkstraße und Kahnegraben, den Kahnegraben (nördlich parallel zur Gartenstraße) bis zur Einmündung in die Nieplitz, die Sebaldustraße zwischen Lindenalle und Einmündung des östlichen der Lindenallee verlaufenden Grabens, den Graben bis zur Berliner Straße, die Feldseite der Burgwallstraße bis zum Fußweg zum südlich der Nieplitz verlaufenden Grabens (am Getränkevertrieb), den Grabenverlauf südlich parallel zur Nieplitz einschließlich des Weges, der südlich des Schützenhauses auf die Jüterboger Straße trifft, den Weg südlich des Ehrenfriedhofes, die östliche und nördliche Grundstücksgrenze des Freibades sowie die Parkstraße einschließlich des Straßenraumes.

Das Gebiet ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

### **§2**

#### **Erhaltungsgründe, Genehmigungsbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenarten des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt, bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die städtebauliche Struktur, einschließlich der Hof- und Gartenräume, das Ortsbild oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher oder historischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Im Genehmigungsverfahren wird die Zulässigkeit eines Vorhabens anhand von Merkmalen, nach denen bauliche Anlagen allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die städtebauliche Struktur, einschließlich der Hof- und Gartenräume, das Ortsbild oder das Landschaftsbild prägen oder sie von städtebaulicher oder künstlerischer Bedeutung sind, geprüft und abgewogen.

. Diese Merkmale sind im Anhang aufgeführt. Sie sind gesondert zu beschließen.

### **§3**

#### **Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

### **§4**

#### **Ausnahmen**

Die den in §26 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in §26 Nr. 3 Baugesetzbuch bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach §2 dieser Satzung ausgenommen.

### **§5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß §213 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch ordnungswidrig und kann gemäß §213 Abs. 2 Baugesetzbuch mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

### **§6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß §215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in §124 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Über den Inhalt der Satzung und ihrer territorialen Abgrenzung (Straße, Hausnummer, soweit aus der Anlage nicht ersichtlich) wird auf Verlangen im Bauamt (Sitz: Großstraße 105, Tel. 747 10) in den Dienststunden dienstags von 9 bis 18.00 und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr Auskunft erteilt.

Der in §2 genannte Anhang liefert die Beschreibung der vorhandenen städtebaulichen Gestalt und ihrer bestimmenden baulichen Anlagen, deren Erhaltung im einzelnen Voraussetzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart ist.

Der Anhang nennt die Genehmigungstatbestände zur Erhaltungssatzung. Er ist selbst nicht Bestand teil der Satzung.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß §1 9 der Hauptsatzung der Stadt Treuenbrietzen öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister

Rudolf Werner  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung